

Vorlage an den Gemeinderat

Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

Teilnehmer: FBL Marco Prinzbach

I. Sachvortrag

- Gemäß §§ 79, 80 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Ein Teil dieser Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Die Gemeinde hat alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen, ergebnis- und vermögenswirksame Einzahlungen und Auszahlungen sowie notwendige Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen.

Die Haushaltssatzung enthält die gem. § 79 GemO erforderlichen Bestandteile der Haushaltssatzung und der Haushaltsplan die gem. § 1 GemHVO beigefügten Pflichtanlagen.

Der Entwurf des achten doppischen Haushaltsplans der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit den Fraktionssprechern vorberaten, am 26. Februar 2024 in den Gemeinderat eingebracht, sowie in den Ausschüssen für „Umwelt und Technik (ASUT)“ und „Verwaltung und Finanzen (ASVF)“ am 04. bzw. 11. März 2024 detailliert beraten und besprochen.

Der Haushaltsplan 2024 schließt im Gesamtergebnis mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 1.649.860 € ab.

- Im Gesamtfinanzplan führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 210.740 €.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 8.657.800 €, geplante Ausgaben 10.841.400 €, abzüglich der Zuschüsse von 2.183.600 €, woraus sich der Gesamtfinanzierungsmittelbedarf von 8.447.060 € ergibt.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 – 2027 erfolgt auf Ebene des Gesamthaushalts. Den Werten liegen die Orientierungsdaten des Haushaltserlasses 2024 sowie die bereits bekannten spezifischen örtlichen Besonderheiten zugrunde.

Im **Ergebnishaushalt** gelingt es im gesamten Finanzplanungszeitraum ab dem Jahr 2024 nicht, ein positives Gesamtergebnis zu erwirtschaften.

Der voraussichtliche Stand der Rücklagen beträgt zu Beginn des Jahres 2024 noch insgesamt ca. 7,6 Mio. € und wird zum Ausgleich der negativen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum ab 2024 benötigt.

Im Finanzplanungszeitraum des **Finanzhaushaltes** gilt es in den Jahren 2024 – 2027 Investitionen von 29,2 Mio. € zu bewältigen. Überwiegend handelt es sich dabei um Investitionen, die im Zusammenhang mit der Erweiterung bzw. Verbesserung der Schulen, Unterbringung von Flüchtlingen, Erweiterung des Rathauses und den flankierenden Maßnahmen, die schon sehr lange geplant sind.

Ob oder in welcher Ausprägung einige diese Investitionstätigkeiten überhaupt durchgeführt werden können, muss von Jahr zu Jahr neu entschieden werden und es bedarf einer jährlichen Überprüfung und Aktualisierung in den zukünftigen Haushaltsplänen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung auf 8.900.000 € festgesetzt und bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er 20 % der veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist für 2024 nicht vorgesehen. Die Hebesätze belaufen sich bei der Grundsteuer A auf 360 v. H., der Grundsteuer B auf 400 v. H. und der Gewerbesteuer auf 400 v. H. der Steuermessbeträge.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein beschließt nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2025-2027 gemäß § 85 Abs. 4 GemO.

Haushaltssatzung

der Stadt Neuenburg am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 18. März 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	43.252.050
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	44.901.910
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.649.860
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.649.860
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.031.450
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	41.820.710
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	210.740
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.183.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit von	10.841.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-8.657.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.447.060
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	756.400
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.243.600
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.203.460

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 7.000.000,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0,00 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.900.000,00 Euro

04.03.2024 / Prinzbach, Marco